

Satzung des

Bundesverbandes Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V.

Präambel:

Der Bundesverband Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V., nachfolgend auch VEID genannt, versteht sich als stützender Partner für Eltern, Geschwister und Angehörige, die den Tod von Kindern erleiden müssen. Darüber hinaus will der Bundesverband im Sinne sozialer Verantwortung für die Betroffenen politischen Einfluss nehmen, um die Sorgen und Nöte dieser Menschen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Dazu wird in enger Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, Regionalstellen, Selbsthilfevereinen und Selbsthilfegruppen ein flächendeckendes Selbsthilfeangebot im Gesundheitswesen für Betroffene angestrebt.

Der VEID handelt subsidiär und repräsentiert die Arbeit seiner Mitglieder als Dachorganisation national und international.

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V.“.
- (2) Sitz ist Leipzig. Er ist im Vereinsregister Leipzig unter der Nummer 4479 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des VEID ist die Förderung mildtätiger Zwecke, im Sinne des Paragraphen 53, Nr.1 der Abgabenordnung.

Der VEID setzt sich dafür ein, dass

- betroffenen Angehörigen die Trauer um ein verstorbenes Kind ermöglicht wird, damit diese durchlebt werden kann,
- betroffene Angehörige seelische und körperlich- gesundheitliche Begleiterscheinungen der Trauer überwinden bzw. damit leben lernen,
- die Trauerarbeit mit Betroffenen enttabuisiert und in der Öffentlichkeit sowohl als gesundheitsfördernd als auch volkswirtschaftlich sinnvoll wahrgenommen wird,
- allen Betroffenen flächendeckend, ortsnahe Angebote der Trauerarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Der VEID verwirklicht diese Ziele insbesondere durch

- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zu Fragen der Trauer und Trauerarbeit bei Verlust eines Kindes,
- Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Personen, die vergleichbare Ziele verfolgen bzw. die Arbeit des Bundesverbandes unterstützen, insbesondere aus den Bereichen Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege und Politik,
- Zusammenarbeit mit Krankenkassen, den zuständigen Bundes- bzw. Landesministerien sowie den Dachorganisationen der Wohlfahrtsverbände und Koordination der Zusammenarbeit auf Landesverbands-, Regionalstellen- und Selbsthilfegruppen-Ebene,
- Erstellen, Herausgabe und Vertrieb von Informationsmaterialien und Broschüren,
- Betrieb einer eigenen Bundesgeschäftsstelle, in der u.a. Anfragen Betroffener und Interessierter durch qualifiziertes Personal beantwortet werden.
- Erstberatung sowie qualifizierten Beistand und Begleitung von Familien, die von dem Verlust eines Kindes betroffen sind,
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen,
- Beratung sowie fachliche und organisatorische Unterstützung der steuerbegünstigten Mitgliedsorganisationen
- Trauerarbeit nach systemisch-familienorientiertem Ansatz,
- Ausbau des Netzwerkes mit Hilfe der Landesverbände und Regionalstellen, um so ein flächendeckendes Angebot für Betroffene anbieten zu können,
- Ausbau des Netzwerkes zum Zwecke der Kooperation und des Informationsaustausches mit Organisationen und Personen, die beruflich mit trauernden Angehörigen in Kontakt kommen, insbesondere Rettungsdienste, Polizei, Notfallbegleiter, Ärzte, Hospize, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Therapeuten, Bestatter,
- Ausbau des internationalen Netzwerkes zur Hilfe für Betroffene

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Selbsthilfegruppen, juristische Personen, eingetragene Vereine und Landesverbände werden.
- (2) Volljährige natürliche Personen können als Fördermitglieder beitreten, haben jedoch kein Stimmrecht. Diese Mitgliedschaften erlauben jedoch, sämtliche Angebote des Bundesverbandes VEID zu nutzen.
- (3) Natürliche Personen, die bis zum 31.03.2012 Fördermitglieder geworden sind, haben weiterhin Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Juristische und natürliche Personen und Vereinigungen, die den VEID und dessen Unterorganisationen durch Rat und Tat und finanzielle Mittel unterstützen, sich aber nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen möchten, sind als Fördermitglieder herzlich willkommen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können sich jedoch beratend einbringen.
- (5) Der Aufnahmeantrag zu einer Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht ablehnt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des zu Ehrenden kann die MV die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die zu ehrende Person erhält mit der Verleihung alle Rechte und Pflichten eines normalen Mitgliedes, so auch Stimmrecht und die Berechtigung zur Teilnahme an der MV.
- (7) Die Namensführung „Verwaiste Eltern“ ist eine beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützte Marke. Sie kann und darf nur von beitragszahlenden Mitgliedern des Bundesverbandes, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfevereinen, Regionalstellen oder Landesverbänden verwendet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch erklärten Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, es sei denn, besondere Gründe führen zu einem vorzeitigen Ausschluss. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht zurückgefordert werden. Mit erklärtem Austritt endet die Mitgliedschaft sofort.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat nur Gültigkeit, wenn sie spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt wird.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsstatuten und/oder Vereinsinteressen grob verstößt, die zu einer korrekten Vereinsarbeit gehören oder sich weigert, verlangte Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte unerlässlich sind. Auch kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes vom

Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.

- (5) Gegen den Beschluss zur Ausschließung wird dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben, die innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses dem Vorstand vorliegen muss. Der Vorstand wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Abstimmung herbeiführen.

§ 6 Struktur des Bundesverbandes

Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereine sind die vor Ort tätigen einzelnen Eltern- und Geschwister- sowie sonstigen Gruppen, die in Eigenverantwortung tätig sind.

Regionalstellen sind der organisatorische Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereinen einer Region.

Landesverbände sind die in einem Bundesland zusammengeschlossenen regionalen Selbsthilfegruppen- und Selbsthilfevereine.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Grundlage ist eine vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zahlungstermine für Mitgliedsbeiträge:
 - Selbsthilfegruppen, Selbsthilfevereine und Landesverbände: Juni;
 - Fördermitglieder, juristische Mitglieder: März.
- (2) Bei Neueintritt im Kalenderjahr ist ein voller Jahresbeitrag fällig. In besonderen Fällen kann ein Beitragserlass gewährt werden, hierüber entscheidet der Vorstand des VEID.
- (3) Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingefordert. Die Kosten für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Befugnisse gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl der Vorstandsbeisitzer;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Vorstandsbeschluss oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einladung hat unverzüglich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu erfolgen.
- (4) Mitglieder haben bis drei Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung die Möglichkeit, Eingaben oder Besprechungsthemen beim Vorstand einzureichen. Dieser wird prüfen, ob die Vorschläge in die Tagesordnung einfließen können.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann ein Wahlausschuss gebildet werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der auch Nichtmitglied des Vorstandes sein kann. Unangemeldete Ergänzungen zur Tagesordnung erfolgen in der Mitgliederversammlung auf Antrag unter „Sonstiges“ und werden vom Vorstand zugelassen oder abgelehnt.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Zahl der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

Bestehende Fördermitglieder und juristische Personen haben 1 Stimme, ebenso jedes Vorstandsmitglied. Einzelne Selbsthilfegruppen, Selbsthilfevereine, die keinem Landesverband angehören, haben pro angefangene 20 Mitglieder eine Stimme, höchstens 10 Stimmen. Jeder Landesverband erhält pro angefangene 20 Mitglieder eine Stimme, höchstens 20 Stimmen.
- (8) Jedem Vereinsmitglied steht auf der Mitgliederversammlung das Recht zu, Anträge zu stellen. Dazu bedarf es mindestens 5 Unterstützer. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann per offener Abstimmung, ob der Antrag verhandelt wird.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt, dass die einzelnen Mitglieder des Vorstandes durch offene Handzeichen gewählt werden sollen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt Kontrollfunktionen aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Beisitzer zu beschließen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Geschäftsstelle des VEID,
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorschlagsrecht von Mitgliedern des Vorstandsbeisitzes,
- Koordinierung des Personals in der Bundesgeschäftsstelle,
- Berufung von Botschaftern.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines in §11 Absatz1 Nr. 1.-4. Aufgeführten Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen der Beisitzer in das nicht besetzte Amt bis zur Neuwahl berufen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für die Vorstandsarbeit, wie z.B. Reise- und Übernachtungskosten, können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erstattet werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die mindestens dreimal jährlich stattfinden, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Nennung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einlädt.
- (5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine außerordentliche Vorstandssitzung ohne Einhaltung von Form und Fristen beantragen und einberufen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt und dies von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern befürwortet wird.

- (6) Der Vorstand ist bei Beschlussfassungen in Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren vorab widerspricht. Soweit alle Vorstandmitglieder über Internet per E-Mail bzw. Videokonferenz vernetzt sind, können Beschlüsse auch über diese Medien gefasst werden. Bei Video-Konferenzen ist ein Protokoll zu führen oder eine Aufzeichnung auf geeignete Datenträger zu veranlassen, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen.
- (8) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzulegen sowie vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. Vertreter von Mitgliedsorganisationen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden, dessen Amtszeit endet jedoch mit der des übrigen Vorstandes.

§ 13 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Dieser kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 14 Buchhaltung und Prüfung der Vereinsgeschäfte

- (1) Die Buch- und Kassenführung wird durch den Schatzmeister wahrgenommen. Der Vorstand kann ein Steuerberatungsbüro mit der Führung der Bücher beauftragen. In diesem Fall obliegt dem Schatzmeister weiterhin die Kontrolle des Rechnungs- und Finanzwesens. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Mittel satzungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die Kassenprüfung wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern durchgeführt, die die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre aus ihrer Mitte wählt. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern und/oder Persönlichkeiten, die den Vorstand und den Verein vor allem im Hinblick auf ihr Sach-, Finanz- und Rechtswissen und mit unterschiedlichen Fachkompetenzen aktiv unterstützen.

§ 16 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des VEID kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Letzteres gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes verteilt, soweit diese als gemeinnützige bzw. mildtätige Körperschaften anerkannt sind und die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwenden. Als Verteilungsschlüssel ist die jeweilige Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Leipzig, den 01. Juni 2022